

Nr. 3, Juni 18

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Zwei der 16 Branchenverbände der fial, die Swiss Convenience Food Association SCFA und die Genossenschaft SwissOlio, haben sich dazu entschieden, per Ende 2018 aus der fial auszutreten. Hauptgrund dafür ist in beiden Fällen der Wunsch einer Mehrheit der Mitglieder, sich in der Diskussion um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik klar und eigenständig positionieren zu können: Sie lehnen die Gesamtschau des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab und sind der Ansicht, dass sie diese Meinung deutlicher und glaubwürdiger vertreten können, wenn sie nicht mehr Teil der fial sind.

Die Austritte sind grundsätzlich zu bedauern. Es ist der fial offensichtlich nicht gelungen, den Vertretern der beiden Verbände glaubhaft zu versichern, dass man ihre Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Agrarpolitik ernst nimmt und ihre ablehnende Haltung im weiteren Prozess gebührend berücksichtigen wird. Bestrebungen dazu waren gerade in letzter Zeit durchaus im Gange.

Diese Bestrebungen waren aber wohl von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Die Vision des Bundesrates, in der mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik – ganz unabhängig von den in der Gesamtschau präsentierten drei Szenarien – einen Grenzschutzabbau anzustreben, der die Preisdifferenz zwischen dem In-

und Ausland um 30 bis 50% reduzieren soll, ist sehr weitreichend. Diese Vision weckt vielerorts Existenzängste. Sie stellt einen veritablen Bruch dar in der bisherigen kontinuierlichen Weiterentwicklung der Agrarpolitik, zu dem es aus Sicht der beiden Verbände klar Stellung zu beziehen gilt. Entweder ist man dafür, oder dann dagegen. Ein Mittelweg scheidet von vornherein aus. Entweder man sieht die wirtschaftliche Chance, seine eigenen Produkte zu den angestrebten Preisen in der Schweiz herzustellen, oder nicht.

Letztlich mussten die Mitgliedfirmen der beiden austretenden Verbände eine eindeutige Antwort auf diese eine Frage finden. Sie sind der Auffassung, dass die für sie richtige Antwort Nein ist: Nein zu der Vision des Bundesrates, Nein zu der Gesamtschau und Nein zu weiteren Öffnungsschritten. Diese Haltung können sie ihrer Meinung nach besser und vor allem glaubwürdiger vertreten, wenn sie das ausserhalb der fial tun. Der Entscheid, aus dem Dachverband auszutreten, war letztlich eine Folge der neu gefundenen klaren Positionierung.

Was dies für die fial bedeutet, muss nun abgewartet werden. Bis zum Austritt der Verbände auf Ende 2018 besteht genügend Zeit, die Lage zu analysieren und das weitere Vorgehen zu planen. Bis dahin werden die Geschäfte in gewohnter Manier weitergeführt.

Nebst dem Bedauern über die Austritte darf auch ein wenig Zuversicht

herrschen. Die Diskussion um die weitere Entwicklung der Agrarpolitik wird unter neuen Vorzeichen, in besserer Transparenz und Offenheit geführt werden können. Das dürfte letztlich allen an dem Dossier Interessierten dienen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen schönen Sommer!



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 29. Juni 2018

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

SGS DIGICOMPLY 2

Lebensmittelrecht EU:

Kennzeichnungspflicht für primäre Zutaten in der EU 2

Neues Q & A Dokument zur LMIV 3

Aus für Plastikstrohalme und Einweggeschirr 3

Gesetzgebung:

BR lehnt Trinkwasserinitiative ab 4

Agrarpolitik:

Gesamtschau des BR zurückgewiesen 4

Swissness:

Swissness 5

Rohstoffpreisausgleich:

Aktualisierte Ausfuhrbeiträge 5

Rohstoffe:

CH Zuckerproduktion 6

Ernährung:

Aktionsplan zur CH Ernährungsstrategie 7

Ausbildung:

Lebensmitteltechnologie mit BMS 9

fial-Agenda 10

Lebensmittelrecht CH

SGS DIGICOMPLY

LH - SGS, das weltweit führende Unternehmen in den Bereichen Prüfen, Testen, Verifizieren und Zertifizieren hat mit SGS DIGICOMPLY eine Compliance-Plattform lanciert, welche spezifisch auf die Nahrungsmittelindustrie massgeschneidert ist. SGS DIGICOMPLY wurde von C-Labs, einer Schweizer Startup-Unternehmung in Zusammenarbeit mit dem Artificial Intelligence Research Center in Lugano entwickelt und vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützt. SGS hat C-Labs 2017 gekauft und das Tool weiterentwickelt. Die Zielsetzung von SGS DIGICOMPLY ist es, die führende Online-Plattform für Risikobeurteilung, Standardisierung, Frühwarnung und für regulatorische Informationen in der Lebensmittelindustrie zu werden.

SGS DIGICOMPLY sammelt, analysiert und transformiert täglich tausende von Inhalten aus Quellen aus der ganzen Welt, um den Nutzern verwertbares Wissen zur Verfügung zu stellen, das für die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen unerlässlich sind. Die Nutzer können über die gesamte Plattform hinweg auf Wissen zugreifen und auch Unterstützung durch das SGS-Netzwerk von technischen und regulatorischen Experten erhalten. Die ausländischen Texte werden jeweils auf Englisch übersetzt zur Verfügung gestellt.

Kaufen Sie z.B. Rohstoffe aus der ganzen Welt ein, müssen Sie als Teil Ihrer Lebensmittelsicherheitskontrolle das Risiko in der Lieferkette managen. Mit SGS DIGICOMPLY können Sie Signale über Lebensmittelvorfälle, Rückrufe oder Betrug sofort und in englischer Sprache sammeln,

Lebensmittelrecht EU

egal wo auf der Welt der Vorfall gemeldet wurde. Oder aber Sie wollen Ihr Produkt in einen neuen Markt exportieren. Hier kann die DIGICOMPLY-Plattform Ihnen helfen, die Marktanforderungen zu verstehen, die notwendigen Dokumente zu erstellen und bei Bedarf von lokalen Experten unterstützt zu werden. Egal, ob Sie Milchprodukte nach Kasachstan oder Schweinefüsse nach China exportieren wollen, auf DIGICOMPLY finden Sie die entsprechenden regulatorischen Grundlagen in englischer Sprache.

SGS gewährt fial-Mitgliedern, welche die Plattform abonnieren wollen, einen Rabatt von 10% auf der Jahresgebühr von CHF 1'768.00 pro Benutzer. Ein Testzugang kann bestellt werden unter <https://DIGICOMPLY.sgs.com/app/register>.

Kennzeichnungspflicht für primäre Zutaten in der EU

Die Durchführungsverordnung zur Angabe der Herkunft der primären Zutat lässt noch viele Fragen offen. Für die Schweiz zentral ist, ob schon die reine Produktionslandsangabe die Kennzeichnungspflicht auslöst oder nicht.

LH - Die Europäische Kommission hat am 28. Mai 2018 die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der LMIV hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels erlassen. Die Durchführungsverordnung gilt nun definitiv ab dem 1. April 2020.

Sie regelt die Art und Weise, wie die Angabe der Herkunft der sogenannten primären Zutat in der EU in Zukunft gehandhabt werden muss.

Regelung der LMIV

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der LMIV ist der Herkunftsort der primären Zutat eines Lebensmittels anzugeben, wenn der Herkunftsort des Lebensmittels angegeben wird und dieser nicht mit dem Herkunftsort der primären Zutat übereinstimmt. Primäre Zutaten sind dabei diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50% dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmässige Angabe vorgeschrieben ist (Art. 2 Ziff. 2 lit. q LMIV).

"EU", "Nicht-EU", "EU und Nicht-EU"

Die nun erlassene Durchführungsverordnung regelt insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsorts. Diese kann unter Bezugnahme auf ein konkretes geografisches Gebiet erfolgen, wobei auch die Bezeichnungen "EU", "Nicht-EU" oder sogar "EU und Nicht-EU" möglich sind. Letzteres entspricht im Endeffekt der Kennzeichnung "von der Erde" und beschränkt sich damit auf die Aussage, dass die Herkunft des Endproduktes und der Zutat auseinanderfallen. Dies kann auch mit folgender Erklärung geschehen, welche die Durchführungsverordnung vorsieht: "(Bezeichnung der primären Zutat) stammt nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)".

Sehr liberale Umsetzung

Im Gegensatz zum Schweizer Recht, welches die Kennzeichnung der Herkunft von Rohstoffen auf das konkrete Land genau verlangt, und damit aus unserer Optik deutlich übers Ziel hinausschiesst, anerkennt die EU also, dass zum Beispiel aufgrund saisonal wechselnder Beschaffungsländer auch mit mehreren Ländern oder Regionen gearbeitet werden können muss. Mit der Möglichkeit der Angabe "EU und Nicht-EU" geht sie aber wohl zu weit, was denn auch von den Konsumentenschutzorganisationen in der EU scharf kritisiert wurde.

Schweizer Produktionslandsangabe als Auslösetatbestand?

Für die Schweizer Hersteller von Lebensmitteln zentral wird die konkrete Auslegung der auslösenden Tatbestände sein. Die fial hat über die Bundesbehörden bei der EU-Kommission interveniert und verlangt, dass die in der Schweiz obligatorisch anzubringende Produktionslandsangabe nicht als Auslösetatbestand für die zwingende Herkunftsdeklaration der primären Zutat angesehen wird. Aus dem Wortlaut der Durchführungsverordnung lässt sich leider kein Rückschluss auf die Beantwortung dieser Frage ziehen; man wird auf die Auslegungsleitlinien der EU warten müssen. Erste Branchenpublikationen sehen die Ausnahme allerdings ausdrücklich vor. So zum Beispiel die "sectoral guidelines for voluntary origin labelling" der European Dairy Association, welche ausdrücklich vorsehen, dass "Mandatory indications in specific cases, as sometimes foreseen by third countries (often called "made in" or equivalent statements such as "produ-

ced in")" nicht als freiwillige Angabe der Herkunft gelten, welche die verpflichtende Herkunftskennzeichnung für die primäre Zutat auslösen würden. Es bleibt zu hoffen, dass diese sinnvolle Regelung auch in die Auslegungsleitlinien der EU übernommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten die Schweizer Lebensmittelhersteller, um der obligatorischen Kennzeichnung der primären Zutat für alle Schweizer Produkte zu entgehen, in Zukunft auf die Angabe des Produktionslandes verzichten und dieses mit der Angabe der Herstelleradresse substituieren. Dies ist gemäss der Schweizer LIV möglich. Gemäss Art. 2 Ziff. 2 lit. g der europäischen LMIV gilt der Name, die Firma oder die Anschrift des Lebensmittelunternehmens auf der Etiketke nicht als Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln im Sinne dieser Verordnung. Mit diesem Workaround liesse sich die Situation zur Not retten, falls die Auslegungsleitlinien hier keine Klärung mit sich bringen. Allerdings zu Lasten des Schweizer Konsumenten, der sich an die Produktionslandsangabe gewöhnt hat.

Neues Q & A Dokument zur LMIV veröffentlicht

LH - Die Europäische Kommission hat im Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. Juni 2018 (Abl. C 196 vom 08.06.2018, S. 1) die "Fragen und Antworten zur Verwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011" formell veröffentlicht. Diese formelle Publikation ersetzt das bisherige Q&A Dokument der Kommission. Dieses war nie im Amtsblatt publiziert und durch das Urteil des EUGH in der Rechtssache "Breitsamer" (Rs. C-113/15) als

reines Expertendokument und damit nicht bindend abgewertet worden. Mit der nun erfolgten offiziellen Veröffentlichung im Amtsblatt erhält das Q&A Dokument eine höhere Geltung, wenngleich es weiterhin zum Soft Law gehört, also nicht die gleiche Verbindlichkeit wie z.B. eine Verordnung besitzt.

Aus für Plastikstrohhalm und Einweggeschirr

Die EU hat dem Plastik den Kampf angesagt. Sie verbietet Einweggeschirr, Strohhalme, Wattestäbchen, etc. aus Plastik. Mit diesem Verbot will die EU-Kommission die Meere und generell die Umwelt besser schützen.

LH – Ende Mai 2018 informierte Vize-Kommissionspräsident Frans Timmermans darüber, dass die EU-Kommission eine EU-Richtlinie vorschlägt, welche insgesamt 10 Wegwerfprodukte besonders ins Visier nimmt. Diese 10 Wegwerfprodukte aus Plastik machen zusammen mit den ausrangierten Fischernetzen gemäss den Angaben der EU-Kommission rund 70% des Mülls an Stränden aus. Die neue Richtlinie soll somit dem Schutz der Ozeane dienen, wo jährlich 500'000 t Plastikmüll landen.

Produkte im Fokus, für die es Alternativen gibt

Die EU-Kommission will insbesondere Produkte verbieten, für die es bereits vernünftige Alternativen gibt. Es geht also um Plastikbesteck und -geschirr, Trinkhalme, Luftballonstäbe, Rührstäbchen und Wattestäbchen. Diese Produkte werden mit der neuen Richtlinie nicht verschwinden,

Gesetzgebung

sie sollen aber aus anderem Material als Plastik gefertigt werden. Bei anderen Produkten, für die es noch keine offensichtlichen Alternativen gibt, werden die EU-Länder aufgefordert, den Verbrauch einzudämmen. Zudem sollen die EU-Mitgliedländer die Auflage bekommen, bis 2025 Einweg-Plastikflaschen zu 90% wiederzuverwerten. Zudem sollen in Zukunft z.B. Luftballons und Feuchttücher mit auffälligen Warnhinweisen versehen werden, welche die Käufer über die Umweltrisiken und richtige Entsorgung aufklären.

Massnahme soll 3,4 Mio. t CO₂ pro Jahr einsparen

Gemäss den Hochrechnungen der Kommission soll mit diesen neuen Massnahmen der Ausstoss von Kohlendioxid um 3,4 Mio. t pro Jahr verringert werden. Bis 2030 sollten Umweltschäden im Wert von 22 Mia. Euro vermieden werden.

Bundesrat lehnt Trinkwasserinitiative ab

Der Bundesrat lehnt die Trinkwasser-Initiative ohne Gegenvorschlag ab. Er befürchtet im Falle der Annahme des Volksbegehrens schädliche Folgen für die Schweizer Landwirtschaft und Ernährungssicherheit und setzt darauf, die Risiken des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Agrarpolitik 22+ zu bekämpfen.

UR – Die Volksinitiative "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" (Trinkwasserinitiative) will, dass nur noch diejenigen Landwirtschaftsbetriebe mit

Direktzahlungen unterstützt werden, die keine Pflanzenschutzmittel einsetzen, in ihrer Tierhaltung ohne prophylaktischen Antibiotikaeinsatz auskommen, und nur so viele Tiere halten, wie sie ohne Futtermittelimporte ernähren können.

Nach dem Wortlaut der Initiative wäre der Erhalt von Direktzahlungen an den vollständigen Verzicht auf den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel, auch der biologischen, gekoppelt und auch an die Vorgabe, sämtliches Tierfutter für die auf einem Hof gehaltenen Tiere auf diesem Hof zu produzieren.

Bundesrat befürchtet Abkehr vom Direktzahlungssystem

Der Bundesrat hält fest, dass die Initiative wichtige Anliegen aufnehme, hält sie aber für zu radikal und befürchtet weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Landwirtschaft. Einerseits würde die Produktion durch den kompletten Verzicht auf Pestizide und zugekauftes Futter stark abnehmen. Andererseits bestünde das Risiko, dass Betriebe vermehrt aus dem Direktzahlungssystem aussteigen und ihre Produktion im Rahmen des gesetzlichen Spielraums intensivieren.

Der Bundesrat hält es für besser, Wirkungen in der Richtung, in welche die Initiative zielt, mit verschiedenen agrarpolitischen Massnahmen wie beispielsweise dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel zu erzielen. Er will diese Bemühungen im Rahmen der AP22+ verstärken. Insbesondere soll vorgeschlagen werden, den maximalen Tierbesatz pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz zu reduzieren, im Ökologischen Leistungsnachweis nur noch Pflanzen-

Agrarpolitik

schutzmittel mit geringem Umweltrisiko zuzulassen und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel verstärkt mit Direktzahlungen zu fördern.

Gesamtschau des Bundesrates zurückgewiesen

Der Nationalrat ist seiner vorbereitenden Kommission gefolgt und hat die Gesamtschau des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik mit Entscheid vom 4. Juni 2018 an den Bundesrat zurückgewiesen. Mit der Rückweisung wurden verschiedene Aufträge an den Bundesrat erteilt.

UR – Mit 108 gegen 74 Stimmen beschloss der Nationalrat die Rückweisung der Gesamtschau zu mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik an den Bundesrat. Zugleich formulierte er vier Anträge. Erstens, sei als Grundlage für die nächste Agrarreform eine präzise Bewertung der aktuellen Agrarpolitik 14-17 vorzunehmen. Zweitens sei auf die Integration einer internationalen Komponente in die nächste Agrarreform abgesehen und künftige Freihandelsabkommen seien separat zu behandeln, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtwirtschaft. Drittens sei die nächste Agrarreform unter Berücksichtigung des neuen Artikels 104a der Bundesverfassung zur Ernährungssicherheit auszugestalten. Und viertens solle der Bundesrat den in der Gesamtschau skizzierten Zeitplan für das weitere Vorgehen zur Umsetzung der nächsten Agrarpolitik so überarbeiten, dass die Ergebnisse verschiedener der Landwirtschaft betreffenden Volksinitiativen berücksichtigt werden können.

Swissness

Bundesrat akzeptiert und klammert Freihandel aus

In der nationalrätlichen Debatte hielt Bundesrat Schneider-Amman fest, dass der Bundesrat im Wesentlichen zwei Ziele habe: Erstens wolle er in der Schweiz eine starke Landwirtschaft, eine produzierende und zukunftsfähige Landwirtschaft; zweitens wolle er eine starke Wirtschaft, namentlich eine starke Exportwirtschaft, die Jobs und Wohlstand in die Schweiz bringe. Der Wohlstand der Schweiz hänge am Export.

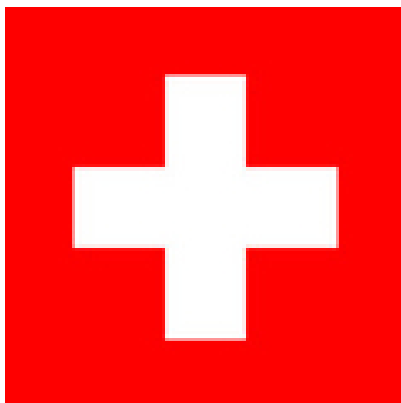
Dennoch hat der Bundesrat am 15. Juni entschieden, die grenzüberschreitende Vernetzung der Märkte nicht im Rahmen der AP22+ zu behandeln, sondern separat bei neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen. Er will die Agrarpolitik ohne den direkten Einbezug des Themas in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt weiterentwickeln. Die Anliegen des Nationalrats, die in der am 4. Juni 2018 geführten Debatte geäußert wurden, wird der Bundesrat in einem Zusatzbericht zur Gesamtschau behandeln.

Swissness

Das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat die voraussichtliche Verlängerung von Ausnahmen für nicht erhältliche Zutaten bei der Berechnung der "Swissness"-Rohstoffvorgaben angekündigt. Neue Gesuche müssen bis spätestens Ende Juli 2018 bei den zuständigen Branchenverbänden eingegeben werden.

UF – Kürzlich informierte die Bundesverwaltung über eine bevorstehende

Änderung der Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV-WBF) sowie über das Verfahren der Beantragung von neuen Ausnahmen per 1. Januar 2019.



Verlängerung von bestehenden Ausnahmen

Mit der angekündigten Änderung der Verordnung soll insbesondere die Verlängerung von bestehenden und bis Ende 2018 befristeten Ausnahmen für in der Schweiz nicht erhältliche Zutaten ermöglicht werden. Die entsprechenden Details wurden den fial-Mitgliedunternehmen per Zirkular zugestellt.

Frist für neue Gesuche

Gleichzeitig hat das WBF darauf aufmerksam gemacht, dass neue Ausnahmen gemäss Art. 8 oder 9 der Verordnung über die Verwendung der Herkunftsbezeichnung Schweiz für Lebensmittel (HasLV) erst wieder per 1. Januar 2019 bewilligt werden können. Die entsprechenden Gesuche und Unterlagen müssen allerdings bereits bis am 31. August 2018 beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht werden. Unter-

Rohstoffpreisausgleich

nehmen, welche solche Gesuche stellen lassen wollen, sind deshalb eingeladen, sich bis spätestens Ende Juli 2018 mit den jeweils zuständigen Branchenverbänden in Verbindung zu setzen. Dieser Zeitplan ergibt sich daraus, dass die Branchenverbände vor Einreichung der Gesuche beim BLW eine brancheninterne Konsultation durchführen müssen.

Aktualisierte Ausführbeiträge

Nach Anpassung der Referenzpreise zwischen der Schweiz und der EU wurden auch die Ausführbeiträge und die beweglichen Teilbeiträge per 1. Mai 2018 angepasst.

UF – Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz – EU hat die Referenzpreise wieder näher an die Marktverhältnisse der Schweiz und der EU herangeführt. Die neu vereinbarten Referenzpreise stellen den vertraglichen Rahmen dar und definieren die Obergrenze für die Ausführbeitragsansätze ab 1. Mai 2018.

Neuer Rahmen für die Ausführbeiträge

Die neuen Referenzpreise führen zu unterschiedlichen Entwicklungen der maximal zulässigen Ausführbeiträge für Milchgrundstoffe. Während die Referenzpreisunterschiede für Vollmilchpulver um rund CHF 97.00/ 100 kg deutlich und für Butter um ca. CHF 275.00/ 100 kg noch stärker gesunken sind, weist die Differenz zwischen den EU- und Schweiz-Referenzpreisen für Magermilchpulver eine unbedeutende Abnahme um rund CHF 2.00/ 100 kg auf.

Rohstoffe

Der maximale Handlungsspielraum der Schweiz bei Weichweizenmehl wird praktisch nicht erhöht.

Aktualisierung der beweglichen Teilbeträge

Auch die beweglichen Teilbeträge wurden per 1. Mai 2017 angepasst und sind auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) aufgeschaltet. Die interessierten Kreise haben dazu direkt von der EZV eine separate Mitteilung erhalten. Die neuen Ansätze wurden ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

Neue Ausfuhrbeitragsansätze

Aufgrund der per 1. Mai 2018 anwendbaren Referenzpreise, die den Preismeldungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) für die Periode Februar bis März 2018 Rechnung tragen, hat die EZV auf den gleichen Zeitpunkt die Ausfuhrbeiträge nach Ausfuhrbeitragsverordnung angepasst. Die neuen Ansätze gelten rückwirkend ab dem 1. Mai 2018. Die neuen Ansätze sind ebenfalls auf der Website der EZV erhältlich.

Veränderung bei den Kürzungsfaktoren

Der Kürzungsfaktor für Milchgrundstoffe wurde neu auf 25% hinaufgesetzt (bisher: 15%). Bei den Getreidegrundstoffen wurde die Kürzung hingegen auf 10% herabgesetzt (bisher: 35%). Mit dem neuen Kürzungsfaktor für Milchgrundstoffe sowie den aktualisierten Referenzpreisen liegt die Preisdifferenz für Vollmilchpulver über dem Plafond gemäss Tabelle III des Protokolls

Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EU, so dass dieser für die Berechnung des EU-Ansatzes neu massgebend ist.

Hochrechnung der EZV

Mit den neuen Kürzungsfaktoren ergeben Hochrechnungen der EZV einen Mittelbedarf von 97,3 Mio. Franken (Milchgrundstoffe: 81,0 Mio. Franken und Getreidegrundstoffe: 16,3 Mio. Franken) für das Beitragsjahr 2018, während der 100%-Bedarf bei CHF 117,2 Mio. Franken liegt.

Schweizer Zuckerproduktion auf dem Prüfstand

Auch wenn die parlamentarische Initiative Bourgeois zur Rentabilität der Schweizer Zuckerproduktion knapp die Hürde der Vorprüfung überwunden hat, wäre ihre wortgetreue Umsetzung nicht mehrheitsfähig. Auch die Zufallsmehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S), welche die Initiative vor dem frühzeitigen Scheitern bewahrte, will prüfen lassen, "ob der von der Initiative vorgeschlagene Weg tatsächlich der richtige" ist. Aus Sicht der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie muss dabei vor allem auch das heute schon bestehende Kosten-Handicap der Schweizer Zucker-Verarbeiter untersucht werden.

UF – Die vom Bauernverbandsdirektor und Nationalrat Jacques Bourgeois eingereichte Initiative will die Rentabilität der inländischen Zucker- und Zuckerrübenproduktion sicherstellen. Dies soll über einen Mindestpreis für Zucker geschehen, was wiederum über eine Anpassung des Mechanismus zur Festlegung der

Zollansätze für importierten Zucker erreicht werden soll. Mit einem gewaltigen Lobbying-Aufwand konnten die hinter der parlamentarischen Initiative stehenden Kreise zwar knapp verhindern, dass die Initiative bereits in der Vorprüfung scheiterte. Das, was die Initiative konkret vorschlägt, ist aber weiterhin nicht mehrheitsfähig.

Berechtigte Sorge um die zuckerverarbeitende Industrie

Die WAK-S stellte während des Vorprüfungsverfahrens wiederholt fest, dass die parlamentarische Initiative nicht zielführend ist und dass sie zur Lösung allfälliger Probleme nicht den richtigen Weg aufzeigt.



Zwar hat die Kommission, mit Stichentscheid ihres Präsidenten, nach langem Hin und Her beschlossen, der Initiative Folge zu geben. Aber auch die knappe Mehrheit, welche die Initiative vor dem frühzeitigen Scheitern bewahrte, verlangt die Prüfung der Frage, ob der vorgeschlagene Weg tatsächlich der richtige ist. Diese Position erscheint auf den ersten Blick als widersprüchlich. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Wortlaut von parlamentarischen Initiativen nicht bindend ist, sondern deren Zielsetzung ausschlaggebend ist, ist sie aber nachvollziehbar. Der knappe Entscheid, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, ist damit keine Zustimmung zum Ausbau des Grenzschutzes.

Ernährung

Saubere Analyse ist nötig

Im Lobbying der letzten Monate kam die nüchterne Analyse der Fakten zu kurz. So sprach die Zuckerlobby mit Blick auf das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU von einer "Einbahnstrasse". Dies ist falsch: Für Schweizer Zucker in verarbeiteter Form hält die EU die Grenzen offen. So wurde es im Rahmen der sog. "Doppelnulld"-Lösung zwischen der Schweiz und der EU vereinbart. Gestützt auf diese Vereinbarung wird z.B. allein in Schokolade doppelt so viel Schweizer Zucker zollfrei in die EU exportiert als Zucker aus der EU in die Schweiz importiert wird. Auch das an die Wand gemalte Schreckgespenst einer Lawine von "Billig-Zucker", welche die Schweiz überflute, ist falsch. Die wichtigsten Zielmärkte für den EU-Zucker seit Aufhebung des EU-Quotensystems liegen in der Mittelmeer-Region. Es zeigt sich denn auch kein Preiszerfall für Zucker in der Schweiz. Im Gegenteil: Im Verlauf des Jahres 2017 war sogar ein Anstieg des mittleren Importpreises und des Preises für Schweizer Zucker zu verzeichnen. Diese und andere Punkte müssen im Rahmen der von der WAK-S verlangten Prüfung nun sauber aufgearbeitet werden.

Rohstoffpreis-Handicap der Industrie reduzieren

Zwar macht die Zuckerlobby geltend, dass der Bezug von Zucker in der Schweiz zu EU-Preisen sichergestellt sei. Tatsächlich hat die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie heute aber spürbare Rohstoffpreis-Nachteile, die den Produktionsstandort Schweiz schwächen. Deshalb muss geprüft werden, mit welchen korrigierenden Massnah-

men gleich lange Spiesse geschaffen werden können.

Das generelle Ziel der parlamentarischen Initiative läuft auf die "Rentabilität der inländischen Zucker- und Zuckerrübenproduktion" hinaus. Auch wenn man zum Beispiel mit einer vorübergehenden Erhöhung der Einzelkulturbeiträge die Anbaubereitschaft der Zuckerrübenbauern stärken kann, muss die zeitliche Befristung dieser oder ähnlicher Massnahmen sichergestellt werden, dass die Zuckerproduktion in der Schweiz mittel- und langfristig auch ohne solche Massnahmen rentabel betrieben werden kann. Deshalb sind auch strukturelle Überlegungen mit einzubeziehen. Kontraproduktiv wäre hingegen eine Erhöhung des Grenzschutzes.

Aktionsplan zur Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 lanciert

Am 5. Juni 2018 hat das Bundesamt für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit (BLV) den Aktionsplan zur Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 lanciert. Der Aktionsplan konkretisiert die Massnahmen der Ernährungsstrategie, welche zum Ziel hat, die Menschen in der Schweiz bei der Wahl eines gesunden Lebens-

stils und einer ausgewogenen Ernährung zu unterstützen.

CA – Mit der Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Menschen in der Schweiz einen gesunden Lebensstil pflegen können. Die Strategie, welche in die Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) eingebettet ist, steht unter dem Motto "Geniessen und gesund bleiben" und basiert auf den vier Handlungsfeldern Information & Bildung, Rahmenbedingungen, Koordination & Kooperation und Monitoring & Forschung. Sie wurde bereits im Juni 2017 veröffentlicht (siehe Beitrag im fial-letter Nr. 4-2017).

"Aktionsplan" als Übersicht

Nach der Veröffentlichung der Ernährungsstrategie hat das BLV unter Mitwirkung der wichtigsten Akteure – auch die fial wurde dazu eingeladen – den dazugehörigen Aktionsplan erarbeitet, mit dem die Massnahmen der Ernährungsstrategie nun konkretisiert werden. Der Aktionsplan wurde am 5. Juni 2018 im Rahmen der ersten Ausgabe des "Forum Ernährungsstrategie" des BLV lanciert. Die fial hatte Gelegenheit, an diesem Anlass die Rolle der Nahrungsmittelindustrie sowie der Branchenverbände bzw. der fial



darzulegen. Die fial begrüsst die Vision der Ernährungsstrategie und sieht den Aktionsplan im Sinne einer Übersicht über die geplanten Aktivitäten und Massnahmen, die ein koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen erlaubt. Die Umsetzung muss dabei auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, zumindest was diejenigen Massnahmen betrifft, welche über die in Artikel 24 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes festgehaltenen Vorgaben – die Informationsvermittlung und Bildung – hinausgehen, wie beispielsweise die Rezepturoptimierungen.

Schwerpunktthema Rahmenbedingungen

Hauptziele des Aktionsplans sind die Stärkung der Ernährungskompetenz, die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Einbindung der Lebensmittelwirtschaft. Das für die Nahrungsmittelindustrie besonders relevante Thema der Rahmenbedingungen umfasst die Verbesserung der Lebensmittelzusammensetzung und des Lebensmittelangebots sowie das an Kinder gerichtete Marketing. Bei der Optimierung der Rezepturen stehen – wie bereits bei der Ernährungsstrategie 2013-2017 – die Zucker- und Salzreduktion sowie die Optimierung der Fettqualität im Vordergrund. Beim Kindermarketing strebt das BLV weitere Einschränkungen an, wobei unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung von "Swiss Pledge" eine sukzessive Annäherung an das europäische Nährwertkriterien-Modell der WHO erfolgen soll. Ein weiteres Ziel betrifft die Verbesserung des Angebots in der Gemeinschaftsgastronomie. Die Umsetzung der Massnahmen beruht auf Freiwilligkeit.

Unternehmen können sich auch in Zukunft mit individuellen actionsanté-Versprechen verpflichten, da diese Initiative weitergeführt wird.

Neues zu Monitoring und Berichterstattung

Die Umsetzung der Ernährungsstrategie erfolgt unter der Federführung des BLV. Dieses wird die Massnahmen des Aktionsplans priorisieren, Projektpartner mobilisieren, die Aktivitäten koordinieren und regelmässig evaluieren sowie die Fortschritte in der Umsetzung des Aktionsplans prüfen. Für das Monitoring und die Ressortforschung ist der neu geschaffene Fachbereich "Nutrimonitoring" verantwortlich.



Zu dessen Aufgaben gehört unter anderem die Bereitstellung von wissenschaftlichen Grundlagen und Daten, die Weiterführung von bestehenden Monitoringstudien oder die Entwicklung von Hilfsmitteln. Die Berichterstattung wird zukünftig in Form eines periodisch erscheinenden Online-Journals des

BLV, dem "Ernährungsbulletin", erfolgen. Dieses löst den Schweizerischen Ernährungsbericht ab und wird erstmals Ende 2018 erscheinen. Zudem können sich die Akteure im Rahmen des jährlich stattfindenden "Forum Ernährungsstrategie" über Aktivitäten und Erfahrungen austauschen.

Website zum Aktionsplan

Für den Aktionsplan hat das BLV die Website www.aktionsplanernaehrung.ch eingerichtet. Diese gibt unter anderem eine Übersicht über die einzelnen Partner und deren konkrete Aktivitäten. Zu jeder Aktivität gibt ein standardisiertes Statusblatt, das über die Zielsetzung und Projektschritte Auskunft gibt. Das Statusblatt wird dem BLV zudem als Grundlage für das jährliche Monitoring dienen. Von den seit letztem Herbst rund 70 eingereichten Aktivitäten sind die ersten vom BLV geprüften und gutgeheissenen Projekte auf der Website bereits einsehbar. Weiter sind auf der Website unter der Rubrik "Publikationen" Dokumente einsehbar wie der Aktionsplan selber sowie die anlässlich der Lancierung des Aktionsplans gezeigten Präsentationen.

Ausblick

Der Aktionsplan umfasst insgesamt 23 Massnahmen in vier Handlungsfeldern. Für eine erfolgreiche Umsetzung wird ein ganzheitlicher Ansatz von zentraler Bedeutung sein. So werden verbesserte Rahmenbedingungen nur dann ihre Wirkung voll entfalten können, wenn sie gleichzeitig von Massnahmen zur Stärkung der Ernährungskompetenz begleitet werden und umgekehrt.

Ausbildung

Gymi oder Berufslehre? Wie die Berufslehre Lebensmitteltechnologie mit der BMS Natur, Landschaft und Lebensmittel optimal kombiniert werden kann.

Dieses neue Modell ermöglicht einen spannenden Start ins Berufsleben mit guten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

Kurzes Glossar:

- OdA: Organisation der Arbeitswelt
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ): Abschluss einer 3-jährigen Berufsausbildung (Lehre)
- Berufsmaturitätsschule (BMS): Lehrgang in erweiterter Allgemeinbildung; ermöglicht den prüfungsfreien Zutritt an jede Fachhochschule der Schweiz
- BMS 1: während der beruflichen Grundbildung
- BMS 2: nach Abschluss der Berufsausbildung

"Ich mache eine Berufslehre als Lebensmitteltechnologin. Mit der lehrbegleitenden BMS schaffe ich mir eine Grundlage, um später studieren zu gehen. So habe ich mehr Möglichkeiten als nur mit einer Lehre", so lautet die Antwort der BMS-Lernenden Jessica Ruoss, welche im Sommer 2017 die berufliche Grundbildung LMT mit BMS 1 begonnen hat, auf die Frage, warum sie sich zusätzlich zur 3-jährigen Lehre für die BMS entschieden hat.

Wer zusätzlich zur Grundbildung Lebensmitteltechnologie die BMS absolviert, schafft sich optimale Voraussetzungen für ein Studium

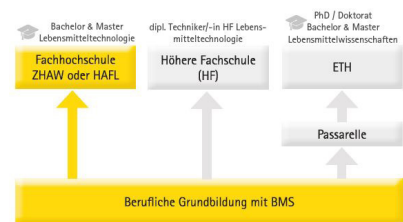
an einer Fachhochschule (zum Beispiel Bachelor und Master in Lebensmitteltechnologie). Auch die Chancen auf eine gute Anstellung ohne Studium ist besser, da ein BMS-Absolvent vorweisen kann, dass er diszipliniert und zielorientiert arbeitet. Die Doppelbelastung, die ein Lernender bei der Wahl der BMS während der beruflichen Grundbildung auf sich nimmt, zeichnet ihn darin aus, Prioritäten setzen zu können und leistungsbereit zu sein. Dies sind wichtige Eigenschaften für zukünftige Arbeitgeber und damit für eine spannende, abwechslungsreiche berufliche Laufbahn.

Im Zitat von Laurin Scognamiglio wird klar, wohin sein Weg führen soll: "Mein Ziel ist es, ein Studium an der Universität Weihenstephan-Triesdorf zu absolvieren, um den Abschluss als "Grosser Braumeister" zu erreichen".

Ziele sind für junge Lernende wichtig. Sie tragen wesentlich dazu bei motiviert zu lernen und auch einmal auf etwas zu verzichten. Die Orientierung auf dem Weg ins berufliche Leben ist nicht immer einfach. Gymi oder Berufslehre? Warum nicht Berufslehre mit BMS? Mit diesem Weg stehen den jungen Menschen alle Türen offen, denn mit einer Berufslehre mit BMS kann ebenfalls ein akademischer Weg eingeschlagen werden.

Mit einer abgeschlossenen Berufslehre und BMS stehen viele Türen offen. So führt der Weg eines Absolventen mit dieser doppelten Qualifikation entweder direkt an eine Fachhochschule oder eine Höhere Fachschule oder der Weg führt via Passarelle an eine Universität oder die ETH.

Die Berufsmaturität öffnet viele Türen



Im August 2016 konnten die ersten Lernenden den neuen Lehrgang LMT mit BMS starten. Die Lernenden dieser Pilotklasse schliessen im Juni 2019 ihre berufliche Grundbildung ab, die BMS dauert bis Dezember 2019. Flexibel und neu am neuen Modell ist, dass die beiden Abschlüsse zeitlich versetzt sind. Das entlastet jeden Teil für sich und ermöglicht eine gute Erfolgschance in der beruflichen Grundbildung ebenso wie in der BMS.

Der neue Lehrgang LMT mit BMS wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der BMS Natur, Landschaft und Lebensmittel am Kompetenzzentrum Strickhof (Kt.ZH), der Branche sowie der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Lebensmitteltechnologie, erstellt. Diese Kooperation war wichtig, um auf die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe im Rahmen der Flexibilisierung der BMS eingehen zu können. In einem "Letter of intent" bekräftigt die OdA zusammen mit Berufsbildnern, die Wichtigkeit dieses neuen Lehrgangs.

Warum ist es auch für die Lebensmittelbranche wichtig, parallel zur Berufslehre die lehrbegleitende BMS anbieten zu können? Das neue Modell unterstützt die Branche dem Fachkräftemangel zu begegnen und entgegenzuwirken. Die Lebensmit-

fial-Agenda

telbranche braucht auf allen Stufen inkl. Führung Personen, welche sowohl das Handwerk wie auch das Management in der Lebensmittelindustrie verstehen und weiterentwickeln können.

Zusätzlich zur Berufslehre mit integriertem BMS-Unterricht besucht ein Absolvent des neuen Modells zusätzliche BMS-Blöcke. Je nach Lehrjahr sind dies 1-7 zusätzliche Wochen BMS-Unterricht.

Im 1. Ausbildungsjahr: Kalenderwoche 6

Im 2. Ausbildungsjahr: Kalenderwoche 38 (Projektwoche)

Im 3. Ausbildungsjahr: Kalenderwochen 36 / 37 / 46 / 8 / 26 / 27 / 28

Nach dem EFZ: Kalenderwochen 34 bis 51

Fragen zum Lehrgang Lebensmitteltechnologie und BMS beantwortet Ihnen gerne Corinne Maurer, Leiterin BMS, corinne.maurer@strickhof.ch. Detaillierte Informationen finden Sie auf www.strickhof.ch

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Freitag, 7. September 2018

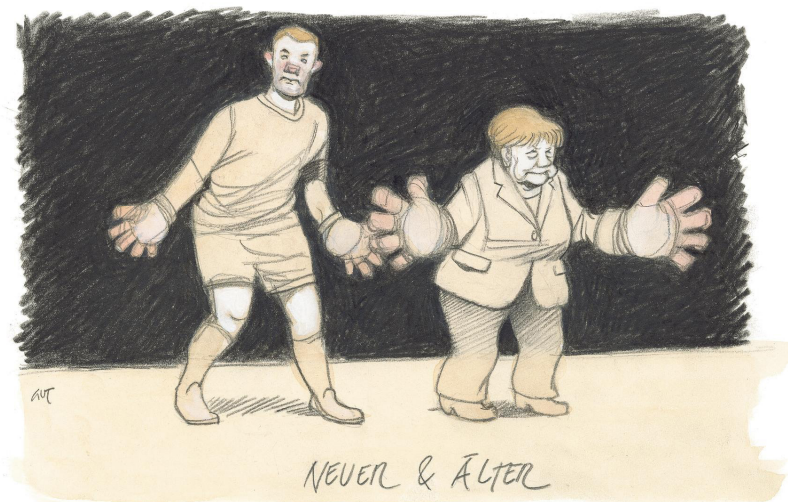
Swiss Agro Forum zum Thema "Erfolgsfaktor Marketing-Mix", Feusi Bildungszentrum, Bern
<http://www.swissagroforum.ch/>

Dienstag, 11. September 2018

Nationale Fachtagung der SGE 2018 zum Thema "Ernährung am Arbeitsplatz: Mehr als ein Lunch!", Inselfest Bern

www.sge-ssn.ch/fachtagung

Neuer & Älter



NZZ Juni 18

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Claudine Allemann (CA),
Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, 3074 Muri b. Bern,
Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85,
muri@mepartners.ch